

**Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)
vom 20. März 2013**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die Dauer der Feuersicherheitsdienste wird gerechnet ab der Mitteilung an die Leitstelle über den Beginn des Feuersicherheitsdienstes bis zur Mitteilung an die Leitstelle über das Ende des Feuersicherheitsdienstes. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,50 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std. für die ersten drei Stunden und von 6,00 €/Std. für die weiteren Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 9,00 €/Std.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 € je Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | € |
|--|------------|
| 1. Gesamtfeuerwehrkommandant | 750,00 |
| 2. 1. Stellvertreter des Gesamtfeuerwehrkommandanten | 250,00 |
| 3. 2. Stellvertreter des Gesamtfeuerwehrkommandanten | 125,00 |
| 4. Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Dornstetten | 450,00 |
| 5. Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Aach | 350,00 |
| 6. Gerätewarte der Einsatzabteilung Dornstetten (insgesamt) je Person | 9,00 /Std. |
| 7. Gerätewarte der Einsatzabteilung Aach (insgesamt) je Person | 9,00 /Std. |
| 8. Leiter der Jugendfeuerwehr insgesamt | 250,00 |
| 9. Leiter der Altersabteilung Dornstetten | 125,00 |
| 10. Leiter der Altersabteilung Aach | 75,00 |
| 11. Ausbilder für Grundausbildung und Truppführerausbildung sowie Ausbilder für Jugendfeuerwehr | 9,00 /Std. |
| 12. Gruppenführer je Person | 50,00 |

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 11. Dezember 2001, i.d.F. der Änderung vom 2. August 2006 außer Kraft.

Dornstetten, den 20. März 2013

Bernhard Haas
Bürgermeister